



OLG Nürnberg v. 28.4.2025 – 11 UF 56/25

Amtliche Leitsätze:

1. Auch bei der internen Teilung einer fondsbezogenen Versicherung mit Umschichtungen, einem sog. **dynamischen Hybridprodukt**, muss die Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich berücksichtigt werden.

2. Weil ihm bei der Ausgestaltung der internen Teilung ein Spielraum zukommt, ist der Versorgungsträger bei der Umsetzung dieser Anforderung nicht an die vom GDV entwickelte Rechenmethode (hierzu Hoffmann/Raulf/Gerlach FamRZ 2011, 333) gebunden.

3. Allein eine entscheidungsnahe Neuberechnung wäre – anders als teils bei der externen Teilung – unzureichend, da hier keine Veranlassung besteht, die weitere Wertentwicklung nach dem Berechnungszeitpunkt unberücksichtigt zu lassen.

„Allein eine entscheidungsnahe Neuberechnung wäre – anders als teils bei der externen Teilung – unzureichend, da hier keine Veranlassung besteht, die weitere Wertentwicklung nach dem Berechnungszeitpunkt unberücksichtigt zu lassen.“

Hintergrund

Der Fall betraf die **interne Teilung eines dynamischen Hybridprodukts** (eine zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung, sog. Basis- bzw. Rürup-Rente), bei der das Versorgungssystem über eine Mischung aus konventionellem Deckungskapital und Fondsguthaben funktioniert. Das Amtsgericht hatte eine Teilung ausgesprochen, jedoch **keinen Bezug zur maßgeblichen Teilungsordnung des Versorgungsträgers** hergestellt und auch **die Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung nicht berücksichtigt**.

Kernaussage von Leitsatz 3

Das OLG Nürnberg stellt klar, dass bei der **internen Teilung** eine **entscheidungsnahe Neuberechnung allein nicht ausreicht**, um die gebotene gleichwertige Teilhabe des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu gewährleisten. Eine solche Neuberechnung ignoriert zwangsläufig jede **Wertveränderung, die zwischen Berechnungszeitpunkt und Eintritt der Rechtskraft** der Entscheidung eintritt. Dies ist im Fall der internen Teilung unzulässig.

Begründung des Gerichts

1. Vergleich zur externen Teilung:

Bei der externen Teilung kann eine entscheidungsnahe Neuberechnung in engen Grenzen ausreichen, weil das Anrecht physisch zu einem anderen Versorgungsträger übertragen wird. Diese Logik greift bei der internen Teilung jedoch **nicht**, da hier **innerhalb desselben Versorgungssystems** ein neues Anrecht begründet wird. Es wäre sachwidrig, dessen Entwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft von der Systemdynamik abzukoppeln.

2. Systemdynamik eines Hybridprodukts:

Das Gericht betont, dass gerade bei dynamischen Hybridprodukten, bei denen Fonds



regelmäßig umgeschichtet werden und ein Garantieguthaben erreicht werden soll, eine exakte Abbildung der Wertentwicklung **notwendig und möglich** ist – sofern der Versorgungsträger sie korrekt dokumentiert. Eine pauschale Neuberechnung auf einen festen Stichtag ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Wertentwicklung wäre unvollständig und könnte zu einer **systematischen Schlechterstellung** des Ausgleichsberechtigten führen.

3. **Ziel: gleichwertige Teilhabe:**

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG soll bei der internen Teilung ein Anrecht mit vergleichbarer Wertentwicklung im Versorgungssystem des Verpflichteten begründet werden. Das setzt zwingend voraus, dass der Berechnungswert **dynamisch angepasst** wird – nicht statisch auf einen (entscheidungsnahen) Stichtag beschränkt bleibt.

4. **Kritik an einer starren Neuberechnung:**

Eine entscheidungsnaher Neuberechnung vernachlässigt Wertveränderungen nach dem gewählten Stichtag. Das sei unzulässig, da sich zwischen dem Bewertungsstichtag (Ehezeitende) und der Rechtskraft erhebliche Bewegungen im Vertragswert ergeben können – z. B. durch Fondsentwicklungen oder interne Umschichtungen. Die bloße Wahl eines neuen Stichtags (z. B. zum Monatsende vor Rechtskraft) führe nicht zur rechtlich gebotenen Teilhabe an der vollständigen tatsächlichen Entwicklung des Anrechts.

Ergebnis

Das Gericht verlangt daher eine **dynamische Anpassung des Ausgleichswerts auf Basis der tatsächlichen Entwicklung** ab dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft – nicht lediglich eine neue statische Berechnung. Diese Vorgabe wurde im Tenor durch eine ausdrückliche Maßgabe in die Entscheidung aufgenommen.

Der Tenor lautet deswegen:

„Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei der W... (Vers. Nr. ...) zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe des zum Ende der Ehezeit ermittelten Ausgleichswerts von 19.236,21 Euro nach Maßgabe der Teilungsordnung der W..., Anwendungsbereich B, gültig ab 01.07.2020, übertragen. Die Anordnung erfolgt abweichend von Ziffer 3. lit. a der Teilungsordnung mit der besonderen Maßgabe, dass der auf das Ende der Ehezeit bezogene Ausgleichswert gemäß der tatsächlichen Wertentwicklung beim auszugleichenden Anrecht ab dem Ende der Ehezeit bis zum Eintritt der Rechtskraft anzupassen ist.“

Fazit:

Leitsatz 3 hebt hervor, dass **eine bloß stichtagsbezogene Neuberechnung** für eine gerechte und verfassungsgemäße Durchführung des Versorgungsausgleichs **unzureichend** ist. Die Teilhabe an der tatsächlichen Wertentwicklung ist **elementarer Bestandteil** der gleichwertigen Teilung, die § 11 VersAusglG für interne Teilungen verlangt.



Was ist ein „dynamisches Hybridprodukt“ im Versorgungsausgleich

Im Sinne der Entscheidung des OLG Nürnberg ist unter einem **dynamischen Hybridprodukt** eine **fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung** zu verstehen, bei der das Vertragsguthaben **flexibel zwischen verschiedenen Anlageformen** – insbesondere zwischen konventionellem Deckungskapital, Wertsicherungsfonds und freien Fonds – **aufgeteilt und regelmäßig umgeschichtet** wird. Es handelt sich also nicht um ein statisches Anlagemodell, sondern um ein Produkt mit **dynamischer Umschichtungslogik**.

Merkmale eines dynamischen Hybridprodukts (laut Entscheidung):

1. Fondsgebundene Basisrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG):

- Steuerlich begünstigte Altersvorsorge (Rürup-Rente).
- Keine Kapitalauszahlung möglich, sondern nur Rentenzahlung im Alter.

2. Ziel: Garantie eines Mindestguthabens zum Rentenbeginn:

- Durch Mischung verschiedener Anlagesegmente soll eine Mindestsumme (Garantieguthaben) zum Vertragsende erreicht werden.
- Diese Garantie wird versicherungsmathematisch berechnet und durch konservative Anlagen (z. B. Deckungskapital) abgesichert.

3. Dynamische Umschichtung:

- Das Gesamtguthaben wird **monatlich** je nach Entwicklung der Fondsanteile, Beitragszahlungen und Sicherheitsanforderungen neu aufgeteilt.
- Es erfolgt ein ständiger Wechsel zwischen:
 - konventionellem **Deckungskapital** (sicherer, verzinslicher Teil),
 - **Wertsicherungsfonds** (mit begrenztem Risiko),
 - und **freien Fonds** (höheres Risiko, höhere Chancen).
- Grundlage ist ein in den Tarifbedingungen geregelter versicherungsmathematischer Mechanismus.

4. Folge für die Teilung im Versorgungsausgleich:

- Zum Ehezeitende ist **nicht mehr nachvollziehbar**, welche konkreten Fondsanteile oder Kapitalanteile ursprünglich dem Ehezeitanteil zuzurechnen waren.
- Eine exakte „Realteilung“ der damaligen Anteile ist wegen der Umschichtungen **technisch kaum möglich oder unzumutbar**.
- Deshalb muss auf die **tatsächliche Wertentwicklung des gesamten Ehezeitanteils** abgestellt werden – dynamisch bis zum Eintritt der Rechtskraft.



Bedeutung für den Versorgungsausgleich

Gerade bei solchen Hybridprodukten ist es nach Ansicht des OLG **unzureichend**, allein auf den einmal ermittelten Wert zum Ende der Ehezeit oder einen beliebigen Stichtag später abzustellen. Aufgrund der dynamischen Umschichtungen kann sich das Vertragsguthaben erheblich ändern – etwa durch Kursgewinne, Verluste, oder eine Verschiebung des Anlageschwerpunkts.

Der Versorgungsausgleich muss dem gerecht werden, indem er **die gesamte Entwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft abbildet** – auch wenn dies komplex ist. Eine starre, rein stichtagsbezogene Bewertung würde den wirtschaftlichen Realitäten eines solchen Produkts nicht gerecht werden.

Zusammengefasst

Ein **dynamisches Hybridprodukt** im Sinne dieser Entscheidung ist also:

Eine fondsgebundene Altersvorsorgeversicherung, bei der das Guthaben **regelmäßig zwischen sicherem und risikobehaftetem Kapital** umgeschichtet wird, um eine garantierte Altersleistung sicherzustellen. Die dadurch entstehenden **Veränderungen im Vertragswert** sind im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen – insbesondere zwischen Ehezeitende und Eintritt der Rechtskraft.